



Satzung

des Jagdgebrauchshundvereins
Tecklenburger Land e.V.

§ 1

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist gemäß § 52 Abs. 2 AO die Förderung des Tierschutzes und der Tierzucht sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abnahme von Jagdhundprüfungen nach den Weisungen des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. und die Förderung des Jagdgebrauchshundwesens durch die Vorführung und Begutachtung von Hunden, durch Vorträge und Aussprachen in Versammlungen sowie die Belehrung über Aufzucht, Krankheiten, Abrichtung und Führung des Jagdgebrauchshundes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel und alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.“

§ 2

Mitgliedschaft im JGHV

Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de).

§ 3

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Jagdgebrauchshundverein Tecklenburger Land e.V.“.

§ 4

Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Ibbenbüren.

§ 5

Eintragung des Vereins

Der Verein ist in dem Vereinsregister bei dem Amtsgericht Steinfurt unter VR 10277 eingetragen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist allen interessierten Jagdgebrauchshundführerinnen und – Führern möglich. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung des Vereins, sowie die Satzung und die Ordnungen des JGHV anerkannt.

Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs geschieht ohne Angabe von Gründen.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austrittserklärung
3. durch Ausschluss
4. bei Verweigerung der Beitragszahlung trotz vorausgegangener Mahnung (s. § 8)

Aus dem Verein kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wer:

- a) die Interessen des Vereins schädigt.
- b) die Satzung des Vereins gröblich verletzt.
- c) seinen Zahlungsverpflichtungen gegen den Verein nicht nachkommt
- d) den Vorsitzenden, Mitglieder des Vorstandes oder Verbandsrichter in ungebührlicher Weise kritisiert, Mitglieder gröblich beleidigt oder sonst unehrenhaft handelt.

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

§ 8

Beiträge

Der Beitrag wird in der Hauptversammlung festgelegt und per Einzugsermächtigung vom Kassierer für das Geschäftsjahr eingezogen. Über eine im Laufe des Geschäftsjahres notwendig werdende Beitragserhöhung entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge werden zuzüglich Gebühren und Auslagen dem nicht zahlenden Mitglied in Rechnung gestellt. Geleistete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9

Vereinsführung

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er wird durch den Vorstand unterstützt. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dessen Stellvertreter
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassierer

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre in öffentlicher Wahl mit Stimmenmehrheit gewählt und zwar in der Weise, dass alle 2 Jahre die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt werden. Im ersten Jahr werden gewählt: Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Im 2. Jahr werden gewählt: Der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer.

Die erste Wahl nach der Satzung gilt für den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassierer für eine Wahlperiode von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grunde aus dem Vorstand ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, sodass der feststehende Turnus erhalten bleibt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand von seinem Posten entheben, sobald es ihr im Interesse des Vereins nötig erscheint. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird in seiner Arbeit unterstützt durch Beisitzer, über deren Berufung die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Jahreshauptversammlung hat jährlich 2 Kassenprüfer zu wählen, die am Ende des laufenden Geschäftsjahres die Kassenführung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und die Hauptversammlung von dem Ergebnis in Kenntnis zu setzen hat. Erst auf Antrag der Kassenprüfer kann der Vereinsführung von der Hauptversammlung Entlastung erteilt werden.

§ 10

Mitgliederversammlungen

Die Hauptversammlung findet alljährlich an einem vierzehntägig vorher bekanntgegebenen Termin statt.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

1. die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
2. die Wahl des Geschäftsführers
3. die Wahl des Schriftführers
4. die Wahl des Kassierers
5. die Wahl der Kassenprüfer
6. die Prüfung der Rechnungslegung
7. die Festsetzung des Jahresbeitrages
8. die Änderung der Satzung
9. die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende jederzeit einberufen, wenn ein Bedürfnis dazu vorliegt.

Die Einladung zu allen Versammlungen und die Bekanntgabe der Tagesordnung veranlasst der Vorsitzende durch Rundschreiben an die Mitglieder.

Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder sechs Wochen vor der Hauptversammlung bei dem Vorsitzenden einen schriftlichen Antrag auf Auflösung des Vereins einreicht und sich der Vorsitzende und drei Viertel der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes oder der Tierzucht. Der letzte Vorstand hat für die Ausführung dieser Bestimmungen zu sorgen.

Ibbenbüren, den 11.7.2018

Georg Veismann,
1. Vorsitzender

Dirk Ruwe,
2. Vorsitzender

Dieter Höflich
Geschäftsführer